



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Herdejürgen und Thomas Hölck (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)

Umsetzung des Programms „Junges Wohnen“ in Schleswig-Holstein (2025)

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Bundesregierung hat 2023 das Programm „Junges Wohnen“ aufgelegt, über das den Ländern jährlich 500 Millionen Euro für die Förderung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wurden jährlich entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern unterzeichnet. Somit stehen für SH jährlich rund 17 Mio. Euro zur Verfügung. Nicht für die Schaffung von Wohnheimplätzen genutzte Mittel können durch die Länder für allgemein zulässige Zwecke der Wohnraumförderung verwendet werden.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Bei den Mitteln der Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen (VV Junges Wohnen) handelt es sich um Bundesfinanzhilfen, die dem Land Schleswig-Holstein gemäß der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2025/2026“ zufließen. Die Finanzhilfen werden bundesweit über die Soziale Wohnraumförderung an die für die Förderung von „Wohnraum für Studierende und Auszubildende“ zuständigen Stellen weitergereicht. In Schleswig-Holstein sind diese das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) und das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS). Von den 17.028.900 € zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln bewirtschaftet das MBWFK bis zu 7 Mio. € jährlich für Direktförderungen. Rd. 10 Mio.

€ werden in der Sozialen Wohnraumförderung als Zuschussbudget des Teilprogramms für die Förderung von studentischem Wohnen und Ausbildungswohnen genutzt. Für die Programmjahre 2023, 2024 und 2025 stehen dem Land Schleswig-Holstein aus Bundesmitteln der VV Junges Wohnen insgesamt rund 17 Mio.€ p.a. zur Verfügung. Die Finanzhilfen eines Programmjahres werden jedoch mit einem deutlichen zeitlichen Verzug gestückelt in fünf Jahrestanchen vom Bund ausgezahlt. Die Mittel eines Programmjahres können über zwei Jahre mit Bewilligungen belegt werden.

1. In welcher Höhe standen bzw. stehen über das Programm „Junges Wohnen“ hinaus seit 2023 Mittel zur Förderung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende in Schleswig-Holstein zur Verfügung? Bitte nach Jahren und Haushaltstiteln aufschlüsseln!

Antwort:

Für die Förderung von studentischem Wohnen und Ausbildungswohnen wird mit Mitteln der VV Junges Wohnen ein jährliches Zuschussvolumen von 10 Mio. € bereitgestellt und um Mittel der sozialen Wohnraumförderung ergänzt. Somit steht jährlich ein Gesamtförderbudget von 30 Mio. € in der sozialen Wohnraumförderung bereit. Dieses Budget steht privaten sowie öffentlichen Investoren zur Schaffung von Belegungsbindungen zur Verfügung. Das Budget ist mit den weiteren Programmen der Sozialen Wohnraumförderung deckungsfähig. Verbleibende Restmittel werden zum Jahresende in den anderen Programmen der Mietwohnraumförderung eingesetzt. Zur näheren Aufschlüsselung s. auch unten Frage 3).

Daneben sind grundsätzlich alle Mittel der Sozialen Wohnraumförderung und damit auch der VV Sozialer Wohnungsbau vollumfänglich für alle Teilprogramme des Sozialen Wohnungsbaus einsetzbar. Die Förderung im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung umfasst dabei Neubau, Modernisierung und Sanierung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende.

Über das Programm „Junges Wohnen“ hinaus standen folgende Mittel zur Förderung von Wohnheimplätzen im Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung:

Tabelle 1: Mittelbereitstellung aus dem Haushalt des MBWFK

Jahr	Titel	Titelansatz
2023	0724 - 893 32 MG 03	4.300,0 T€
2024	0724 - 893 33 MG 03	3.750,0 T€
2025*	./.	./.

*Erläuterung:

Seit 2024 erhält das Studentenwerk zusätzliche Mittel zur Stärkung des Eigenkapitals. Hierfür wurden die Mittel für Zuschüsse für den Neubau und Sanierungen von Wohnheimen vom Titel 0724 - 893 32 MG 03 in den neu geschaffenen Titel zur Heraufsetzung des Eigenkapitals des Studentenwerks 0724 - 831 01 übertragen. Mithilfe dieser Förderung kann das Studentenwerk zusätzliche Förderungen bei der IB.SH beantragen, um weiteren studentischen

Wohnraum zu schaffen. Seit 2025 erfolgt die Förderung von Wohnheimträgern über den Leertitel 0724 - 884 01. Die Mittel werden im Falle der Bewilligung eines Zuschusses jeweils bei der Bundeskasse beantragt und anschließend über diesen Titel ausgezahlt.

2. Wie hat die Landesregierung in den Vorjahren bzw. wie stellt die Landesregierung in 2025 die im Beschluss des Landtages Drucksache 20/747 geforderte jährliche Kofinanzierung durch Landesmittel sicher?

Antwort:

Die Kofinanzierung findet vollumfänglich durch die Bereitstellung von Landesmitteln im Rahmen der Programme der Sozialen Wohnraumförderung statt.

3. In welcher Höhe wurden seit 2023 wie viele Wohnheimplätze an welchen Standorten in Schleswig-Holstein gefördert? In welcher Höhe stammen die Fördermittel aus dem Programm „Junges Wohnen“, in welcher Höhe aus anderen Programmen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln!

Antwort:

Tabelle 2: Bewilligte Wohnheimplätze im Programm Förderung von studentischem Wohnen und Ausbildungswohnen aus den Programmen der Sozialen Wohnraumförderung (SWF) und des MBWFK

Jahr	Wohnheimplätze (Förderung SWF und MBWFK)
Summe 2023	71
davon Flensburg	18
davon Kiel	1
davon Sylt	52
Summe 2024	188
davon Flensburg	159
davon Kiel	29
Summe 2025	39
davon Itzehoe	35
davon Kiel	4
Insgesamt	298

Tabelle 2 stellt die Gesamtsumme der geförderten Wohnheimplätze mit Mitteln der Sozialen Wohnraumförderung und der Förderprogramme des MBWFK dar. Eine Gesamtdarstellung der Wohnheimplätze mit dem korrespondierenden Fördervolumen nach Jahren ist nicht möglich, da die finanzielle Förderung des MBWFK und der

sozialen Wohnraumförderung für einzelne Projekte zeitlich zum Teil auseinanderfallen. Die Wohneinheiten in Tabelle 3 und 4 sind damit Teilbeträge der Tabelle 2 und werden den entsprechenden Fördervolumen in Tabelle 3 und 4 zugewiesen.

Tabelle 3: Bewilligte Wohnheimplätze zum studentischem Wohnen und Ausbildungswohnen mit Mitteln der Sozialen Wohnraumförderung

Jahr	Zuschuss (Mittel der VV JW)	Darlehen (Landesmittel)	Wohnheimplätze
2023	2.441.900 €	4.610.300 €	70
2024	2.080.600 €	7.148.900 €	188
2025	869.800 €	1.615.500 €	35
Insgesamt	5.392.300 €	13.374.700 €	293

Im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung wurden gemäß Tabelle 3 insgesamt 13,4 Mio. € an Darlehensmitteln und 5,4 Mio. € an Zuschussmitteln zur Förderung von 293 Wohnheimplätzen mit mindestens 35-jährigen Zweckbindungen in Schleswig-Holstein im Wohnungsneubau verausgabt. Mittel der VV Junges Wohnen wurden im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung als Zuschussmittel an die Fördernehmer ausgezahlt. Die Darlehensvergabe erfolgte vollumfänglich aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung und stammt somit aus Landesmitteln.

Tabelle 4: Geförderte Wohnheimplätze mit Mitteln des MBWFK

Jahr	Zuschuss (Mittel der VV JW)	Zuschuss (Landesmittel)	Wohnheimplätze
2023		2.440.106,97 €	160
2024		141.700,00 €	0
2025	306.888,70 €	./.	4
Insgesamt	306.888,70 €	2.581.806,97 €	164

Mit Mitteln des MBWFK wurden seit 2023 insgesamt 2.888.695,67 € an Zuschussmitteln zur Förderung von 164 Wohnheimplätzen verausgabt. Davon stammen 306.888,70 € aus den Mitteln der VV Junges Wohnen. Im Jahr 2023 wurde durch das MBWFK eine Neubaumaßnahme mit 159 Wohnheimplätzen gefördert, die im Rahmen der Wohnraumförderung in 2024 bewilligt wurde. Dieses Projekt ist damit sowohl in Tabelle 3 als auch in Tabelle 4 enthalten und wird in Tabelle 2 und 3 im Jahr 2024 ausgewiesen.

Darüber hinaus entstand aus Mitteln des MBFWK eine weitere Wohneinheit in Kiel, im Rahmen einer Umbaumaßnahme in einem privaten Wohnheim. 2025 werden vier weitere Wohnheimplätze in Kiel, die aufgrund der Sanierungsbedürftigkeit derzeit nicht genutzt werden können, wieder für eine Nutzung hergerichtet. Alle weiteren geförderten Sanierungsmaßnahmen des MBFWK dienen dem Erhalt der Wohnheime und der Verbesserung der Wohnqualität der Studierenden.

Neben den in Tabelle 4 dargestellten Mitteln des MBFWK standen in 2023 und 2024 zusätzliche Mittel i.H.v. von 3,75 Mio. € für unerwartete Baukostensteigerungen bzw. Mehrkosten aus dem „Notfallpaket für den sozialen Wohnungsbau“ zur Verfügung (Gemeinsame Vereinbarung der Landtagsfraktionen vom 25.09.2020).

4. In welcher Höhe wurden seit 2023 Mittel aus dem Programm „Junges Wohnen“ für die allgemeine soziale Wohnraumförderung umgewidmet bzw. verwendet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln!

Antwort:

Im Rahmen der Bewirtschaftung der Bundesfinanzhilfen ist anzumerken, dass diese über zwei Jahre mit Bewilligungen belegt werden können, sodass die Mittel der VV Junges Wohnen 2023 bis zum 31.12.2024 bewirtschaftet werden konnten. Eine Umbuchung zwischen den Objektkonten VV Junges Wohnen 2023 und VV Sozialer Wohnungsbau 2023 erfolgte damit zum Jahresende 2024. Eine Umbuchung zwischen den Objektkonten VV Junges Wohnen 2024 und VV Sozialer Wohnungsbau 2024 erfolgt somit erst zum Jahresende 2025. Eine Umbuchung für die Objektkonten der VV'en 2025 wird damit voraussichtlich zum Jahresende 2026 erfolgen.

Aus der VV Junges Wohnen 2023 wurden 2024 Mittel in Höhe von 14.247.326,39 € in die VV Sozialer Wohnungsbau 2023 umgebucht.

Für die VV Junges Wohnen 2024 ist in 2024 keine Umbuchung erfolgt. Bisher sind gemäß vergebener Förderungen aus 2024 rund 50% der Mittel der VV Junges Wohnen 2024 belegt, sodass davon auszugehen ist, dass voraussichtlich bis zu 50% der Mittel bis zum Jahresende 2025 in die VV Sozialer Wohnungsbau 2024 umgebucht werden.

5. Für welche Wohnheime welcher Träger liegen aktuell weitere Förderanfragen oder Förderanträge in welcher Höhe für wie viele Wohnheimplätze vor?

Antwort:

Aus Datenschutzgründen kann zu den Trägern lediglich eine Zuordnung zum Investorentyp angegeben werden.

Tabelle 5: Förderanfragen von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende

Gemeinde	Investorentyp	geplante WE (vorläufig)	Fördervolumen
Flensburg	privater Träger	40	3.417.900 €
Geesthacht	privater Träger	23	1.734.000 €
Geesthacht	privater Träger	13	594.100 €

Lübeck	privater Träger	64	6.800.000 €
Kiel	privater Träger	105	7.001.700 €
Insgesamt		245	23.432.200 €

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Programmbeginn ergriffen, um die vollständige Umsetzung der Mittel für die Förderung von Wohnheimplätzen in Schleswig-Holstein sicherzustellen?

Antwort:

Im Rahmen der Neuaufstellung der Förderkonditionen der sozialen Wohnraumförderung in 2023 ist die Förderrendite im studentischen Wohnen auf einem Niveau, das für Förderprojekte eine positive Rendite sicherstellt. Damit sind Projekte im studentischen und Ausbildungswohnen grundsätzlich finanziell auskömmlich darstellbar. Darüber hinaus sind Ausnahmen von den Anfang 2024 eingeführten Förderkriterien (max. Förderquote von 70% sowie mind. 6 und max. 80 WE) möglich.

7. Erwartet die Landesregierung, die Bundesmittel aus dem Programm „Junges Wohnen“ 2025 vollständig für die Förderung von Wohnheimplätzen zu verwenden, oder werden Mittel gemäß der Verwaltungsvereinbarung für andere Zwecke der Wohnraumförderung umgewidmet werden?

Antwort:

Die Landesregierung beabsichtigt, die Bundesfinanzhilfen der VV Junges Wohnen vollumfänglich und damit vorrangig für die Förderung des studentischen Wohnens oder Ausbildungswohnen zu verwenden. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Fördermitteln zur Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende nicht zu einer vollständigen Mittelbelegung führen wird. Es wird mit einer Mittelbelegung von rund 66% in der VV Junges Wohnen 2025 gerechnet. Verbleibende Restmittel der VV Junges Wohnen 2025 werden in die VV Sozialer Wohnungsbau umgewidmet werden.